

An
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Bezirksämter

nachrichtlich

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiterin Hr. Steinfurth

Zeichen VI C 2

Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6

10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1026

Telefon 030 90139-4300

Fax 030 90139-4291

intern (9139)

Datum 10.10.2013

Rundschreiben SenStadtUm VI C Nr. 01/2013

Zuwendungen nach § 44 LHO

„Nähere Bestimmungen nach Nr. 11.2 AV § 44 LHO über Inhalt und Form von Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen“

Hiermit gebe ich den Erlass der „Nähere Bestimmungen nach Nr. 11.2 AV § 44 LHO über Inhalt und Form von Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen“ bekannt.
Das Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin habe ich hergestellt.

Dieses Rundschreiben ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/leitfaeden.shtml>

Die dazugehörigen Anlagen sind als Formulare bereitgestellt und sind anzuwenden.

Im Auftrag
gez. Meyer

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
michael.steinfurth@senstadtum.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Nähere Bestimmungen nach Nr. 11.2 AV § 44 LHO über Inhalt und Form von Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nach Nr. 11.2 der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) ergehen nachfolgende Regelungen als Nähere Bestimmungen zu den AV. Sie gelten ergänzend zu den Vorschriften der LHO und der AV LHO für alle Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen.
- 1.2 Die Regelungen gelten ebenfalls für Zwischennachweise. Hierbei sind die Hinweise nach Nr. 6.1 und 6.3 der Anlage 2 der AV zu § 44, Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), zu beachten.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörden sollten die Zuwendungsempfänger in den Zuwendungsbescheiden durch besondere Nebenbestimmungen zur Einhaltung der sich aus den nachfolgenden Näheren Bestimmungen ergebenden Vorgaben für Inhalt und Form von Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen verpflichten (Textvorschlag s. Anhang).

2. Verwendungsnachweis

2.1 Allgemeine Regelungen

Die AV § 44 LHO und die ANBest-P (Anlage 2 § 44 AV LHO) beschreiben den Verwendungsnachweis und seinen Inhalt.

AV § 44 LHO, Nr. 10.2

„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.“

ANBest-P, Nr. 6.2

„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.“

Dazu gehören Angaben zum Zuwendungsbescheid, zum Zuwendungsempfänger und die erforderlichen Bestätigungen des Zuwendungsempfängers (Anlage 1).

Der Verwendungsnachweis ist in 3-facher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.2 Sachbericht

2.2.1 Inhalt des Sachberichtes

Nr. 6.2.1 ANBest-P (Anlage 2 § 44 AV LHO) beschreibt den allgemeinen Inhalt des Sachberichts.

„In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.“

Für Baumaßnahmen sind zu folgenden Punkten Aussagen im Sachbericht zu treffen:

1. Baumaßnahme
Kurzbeschreibung (Art und Umfang), Erläutern der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises
2. Bauablauf
Beginn und Ende der Baudurchführung, Besonderheiten (z.B. Bauunterbrechungen, Verzögerungen und deren Folgen)
3. Vergabe
Aussagen zu den Verfahren, Hinweise zu Besonderheiten
4. Übereinstimmung mit den Bauplanungs-/Ergänzungsunterlagen (BPU/EU)
Begründung von wesentlichen Abweichungen (Art der Veränderung, Leistungsumfang und Kosten)
5. Eigenleistungen/Eigenarbeitsleistungen
Beschreibung der Leistungen (Art und Umfang)
6. Unvorhergesehenes (UV)
Aussagen zur Verwendung des Ansatzes (Genehmigung)
7. Sonstiges
Aussagen zu strittigen und offenen Sachverhalten/Forderungen
Hinweise zu erforderlichen Betriebsgenehmigungen

2.2.2 Form des Sachberichtes

Bei Baumaßnahmen ist für den Sachbericht das Formular der Anlage 1, Nr. I statt des Formulars SenFin 321 zu verwenden.

2.3 Zahlenmäßiger Nachweis

2.3.1 Inhalt des zahlenmäßigen Nachweise

In Nr. 6.2.2 ANBest-P (Anlage 2 § 44 AV LHO) wird der allgemeine Inhalt des zahlenmäßigen Nachweises beschrieben.

„In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.“

Über die in Nr. 6.2.2 allgemein beschriebenen Inhalte hinaus, sind für Baumaßnahmen folgende Nachweise zu erbringen:

- Übersicht zum zahlenmäßigen Nachweis (nach Kostengruppen nach DIN 276 für Hochbauten und in Anlehnung an die DIN 276 für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und den Landschaftsbau)
- zahlenmäßiger Nachweis nach zeitlicher Reihenfolge der Ausgaben/Einnahmen (Belegliste I)
- zahlenmäßiger Nachweis nach Art der Ausgaben/Einnahmen (Belegliste II)
- Nachweis der Eigenleistungen und Nachweis der Eigenarbeitsleistungen
- Nachweis der Verwendung des Ansatzes für Unvorhergesehenes (UV)
- Kostenteilung (Kosten Dritter, z.B. Versorgungsunternehmen)

2.3.2 Form des zahlenmäßigen Nachweises

- Verwendungsnachweis/Zwischennachweis (Anlage 1, Nr. II)
- Übersicht zum zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 2)
- Belegliste I (Anlage 3)
- Belegliste II (Anlage 4)
- Beiblatt Eigenleistungen/Eigenarbeitsleistungen, zuzüglich der formlosen Nachweise (z.B. Eigenarbeitskräfte, Stunden, Stundenlohn etc.) (Anlage 5)
- Nachweis Unvorhergesehenes (UV) formlos mit Begründung
- Kostenteilung formlos

3. Für die Prüfung vorzuhaltende Unterlagen

Vom Zuwendungsempfänger sind für die Prüfung des Verwendungsnachweises folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzuhalten:

- Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis
- genehmigte BPU bzw. EU
- Antragsunterlagen
- Zuwendungsbescheid
- Unterlagen zur Vergabe (Ausschreibung, Angebote, Preisspiegel, Vergabeprotokolle, Aufträge, Verträge, Nachträge etc.)
- Kostenstandsübersichten (nur bei Hochbauten - gemäß BPU bzw. EU, Kostenanschlag, Kostenfeststellung)
- Genehmigungen und Prüfzeugnisse
- Bautagebuch
- Abrechnungsunterlagen (Aufmaße, Abnahmeprotokolle, Rechnungen)
- Kostenteilungsvereinbarungen (Kosten Dritter)
- ggf. genehmigter Planungsänderungsantrag
- ggf. genehmigter Antrag auf Freigabe des Ansatzes für „Unvorhergesehenes“
- ggf. Zwischennachweis

4. Schlussbestimmungen

Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

5. Anlagen

Anlage 1: Verwendungsnachweis/Zwischennachweis

Anlage 2: Übersicht zum zahlenmäßigen Nachweis

Anlage 3: Belegliste I - nach zeitlicher Reihenfolge der Ausgaben/Einnahmen

Anlage 4: Belegliste II – nach Art der Ausgaben/Einnahmen

Anlage 5: Beiblatt Eigenleistungen/Eigenarbeitsleistungen

6. Anhang

Besondere Nebenbestimmung für Verwendungsnachweise bei zuwendungsgeförderten Baumaßnahmen – BNBest-VN Bau -

**Besondere Nebenbestimmung für Verwendungsnachweise bei
zuwendungsgeförderten Baumaßnahmen – BNBest-VN Bau -**

Die nachfolgende Besondere Nebenbestimmung sollte als Auflage im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden.

„Ergänzend zu den Regelungen der LHO und der AV zur LHO sowie zu den Bestimmungen von Nr. 6 ANBest-P gelten für Verwendungsnachweise und Zwischennachweise für zuwendungsgeförderte Baumaßnahmen die Näheren Bestimmungen über Inhalt und Form von Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen.“